

# Stellungnahme

Eingebracht von: Khan, Charlotte

Eingebracht am: 15.01.2021

---

Stellungnahme des  
Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der WU Wien  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Universitätsgesetz 2002 geändert wird

Die vorgeschlagene Änderung des Universitätsgesetzes bringt – neben einigen Klarstellungen und nützlichen Ergänzungen – in Summe massive Verschlechterungen für die Arbeitsstrukturen der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen und gefährdet somit die Wirkungsziele der Gleichstellung, Diversität und Antidiskriminierung an den Universitäten.

Der AKG der WU Wien schließt sich den Stellungnahmen der ARGE GLUNA so-wie der gemeinsamen Stellungnahme von Senat und Rektorat der WU Wien an. Zu den aus Sicht des AKG der WU Wien besonders nachteiligen Neuregelungen des § 42 nehmen wir in Abstimmung mit diesen Gremien gesondert Stellung. Dies betrifft insbesondere die angedachte Unvereinbarkeit betreffend die Mitgliedschaft in AKG und Senat:

Der geänderte § 42 Abs. 2 verbietet eine „gleichzeitige Mitgliedschaft im Senat und im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen“.

Die Erläuterungen der geplanten Novelle gehen auf die Gründe für die Einführung der Unvereinbarkeitsbestimmung nicht ein. Dies überrascht schon deshalb, weil es an den Universitäten häufig vorkommt, dass Mitglieder des AKG zugleich auch Mitglieder des Senats sind. Dass es dabei zu problematischen Überschneidungen gekommen wäre, ist nicht ersichtlich. Mehr noch, es lassen sich nicht einmal potenziell problematische Überschneidungen erkennen. Die institutionelle Verzahnung des AKG mit einem Leitungsgremium wie dem Senat bringt im Gegenteil in vielen Fällen für alle Beteiligten sogar Vorteile, weil sie einen optimalen Informationsfluss gewährleistet. Mit der Einführung einer Unvereinbarkeit würde man also ein Problem lösen, das in der Praxis nicht existiert. Das wäre legitim, wenn man es bisher übersehen hätte. Dies ist aber nicht der Fall: Der AKG ist ein Kontrollgremium (vgl. § 42 Abs. 1 UG). Als solches kontrolliert er allerdings von den obersten Leitungsorganen (Rektorat, Senat, Universitätsrat, § 20 Abs. 1 UG) nur Universitätsrat und Rektorat.

Während die Unvereinbarkeit mit einer Tätigkeit im Universitätsrat gesetzlich geregelt ist (vgl. § 21 Abs. 5 UG), wird sie beim Rektorat nicht explizit erwähnt, ist aber selbstverständlich: Man (Rektorat) kann nicht die eigene Tätigkeit (im AKG) kontrollieren. Ganz anders das Bild beim Senat: Im Lichte der geltenden Rechtslage wird nicht diskutiert, ob die parallele Mitgliedschaft (Senat – AKG) unzulässig ist, sondern im Gegenteil, ob Mitglieder des Arbeitskreises auch Senatsmitglieder sein müssen (verneinend: Kucsko-Stadlmayer/Haslinger in Perthold-Stoitzner, UG 3.01 § 42 Rz 9).

Die geschilderte Kontrollfunktion ändert sich durch die geplante UG-Novelle nicht. Auch der Umstand, dass die Arbeitskreismitglieder gewählt – und nicht vom Senat entsendet – werden sollen, bringt keine neue Aufgabenverteilung. Wenn die Kompetenzen dieselben bleiben, ist allerdings unklar, wieso künftig unvereinbar sein soll, was es bisher ohne jeden Zweifel nicht war. Dass es an einer Universität zur Übernahme mehrerer Aufgaben durch eine Person kommt, ist im

Lichte universitärer Selbstverwaltung im Übrigen nicht nur üblich, sondern geradezu typisch. Falls es in einem Einzelfall zu einer problematischen Überschneidung kommen sollte, gelten dann aber die bewährten Regeln über die Befangenheit, bei denen man es auch im vorliegenden Fall belassen sollte.

Der AKG der WU Wien lehnt auch das unter § 42 Abs 2 angedachte Wahlverfahren statt der bislang vorgesehenen Entsendung der Arbeitskreismitglieder ab. Die Mitglieder des AKG müssen – gleich den Mitgliedern der Schiedskommission – über besondere Qualifikationen für Ihre Tätigkeit verfügen, denen durch ein Wahlverfahren nicht angemessen Rechnung getragen wird. Daher sollte für beide Organe die Bestellung der Mitglieder auch weiterhin durch Entsendung erfolgen.

Zusammengefasst hält der AKG der WU Wien sowohl die Unvereinbarkeitsbestimmung als auch das angedachte Wahlverfahren des Entwurfs einer UG-Novelle nicht für sinnvoll. Vielmehr bewirken diese Bestimmungen eine Schwächung des AKG und damit des Anliegens der Gleichbehandlung.

OR. Mag. Charlotte Khan, Vorsitzende  
Univ.Prof. Dr. Stefan Perner, 1. Stellv. Vorsitzender  
ao.Univ.Prof. Mag.Dr.phil Elfriede Penz, 2. Stellv. Vorsitzende

Wien, 14.01.2021